

# Leitbild / Statuten / Finanz- und Kursreglement

## Inhaltsverzeichnis

<b>LEITBILD</b>	2
<b>STATUTEN</b>	
NAME UND SITZ	3
ZWECK DES VEREINS	3
VEREINSSTRUKTUR	3
MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNGEN	4
ORGANISATION	5
ADMINISTRATION	7
FINANZEN	8
REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN	8
<b>FINANZREGLEMENT</b>	
GRUNDSÄTZLICHES	10
EINNAHMEN/AUSGABEN	10
BUDGET	11
ZAHLUNGSVERKEHR	11
REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN	12
<b>KURSREGLEMENT</b>	
ZWECK	13
ORGANISATION	13
FINANZEN	13
REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN	14

# Leitbild

## Tradition

**Was unsere Väter schufen war - da sie es schufen - neu**

**Bleiben wir später den Vätern treu**

**schaffen wir neu.**

(Mani Matter)

Im Leitbild wird der Zweck unseres Turnvereins, wie er in den Statuten beschrieben ist, näher umschrieben. Das Leitbild bildet die Grundlage für die Ziele, die in einer Jahres- und Mehrjahresplanung realisiert werden sollen.

- Mit einem attraktiven, der Zeit angepassten Trainingsangebot für Männer, Frauen und Jugendliche erfüllt der TV Stettlen seinen Zweck, einer breiten Bevölkerung des Dorfes und seiner Umgebung sportliche Betätigung zu ermöglichen, ohne dabei auf traditionelle Werte zu verzichten.
- Im Turnverein Stettlen wird als Basis das Sportfach Turnen mit den Sparten Geräteturnen, Gymnastik, Leichtathletik und Spiel angeboten. In sämtlichen Sparten wird die Teilnahme an Wettkämpfen ermöglicht. Der Verein ist auch offen für Trendsportarten.
- Eine besondere Beachtung erhält dabei die Förderung des Nachwuchses und dessen Übertritt in die Aktivriege.
- Um diese Aufgaben erfolgreich bewältigen zu können, wird der Aus- und Weiterbildung der Leiter und Trainer grosse Aufmerksamkeit geschenkt.
- Mit gemeinsamen Anlässen und weiteren geeigneten Massnahmen wollen wir die Zusammengehörigkeit und die Zusammenarbeit in unserem Turnverein fördern.
- Der Turnverein Stettlen ist bestrebt, die für seinen Betrieb notwendigen finanziellen Mittel aus eigener Kraft zu beschaffen.
- Mit einer effizienten Administration unterstützt er den Turnbetrieb.

Das vorliegende Leitbild wurde an der ordentlichen Hauptversammlung vom 10. Februar 2006 genehmigt.

Turnverein Stettlen

sig. Ulrich Jordi

Präsident

sig. Markus Arnold

TK-Chef Erwachsene

# Statuten

Die in den vorliegenden Statuten verwendeten Bezeichnungen umfassen sowohl männliche wie weibliche Personen.

## I. Name und Sitz

Art. 1

Der Turnverein Stettlen ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sein Rechtsdomizil ist Stettlen.

**Name / Sitz**

## II. Zweck des Vereins

Art. 2

Der Turnverein Stettlen bietet der Bevölkerung aller Alters- und Fähigkeitsstufen eine gesunde und aktive Freizeitgestaltung an, pflegt das Turnen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten, legt besonderes Gewicht auf die körperliche und soziale Ausbildung der Jugend, fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

**Vereinszweck**

In seinem Leitbild und mit Zielsetzungen, die von der Hauptversammlung zu genehmigen sind, wird der Zweck näher umschrieben.

Art. 3

Der Turnverein Stettlen ist Mitglied des Turnverbandes Bern Mittelland (TBM) und damit Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV). Er unterstellt sich deren Statuten und Reglementen.

**Zugehörigkeit**

Für die Unfallversicherung sind die Mitglieder selbst verantwortlich. Bei Nichtbefolgung dieser Vorschrift lehnt der Turnverein Stettlen jede Haftung ab. Bei der SVK-STV (Sportversicherungskasse des STV) besteht eine Komplementärdeckung für alle turnenden Mitglieder.

**Versicherung**

## III. Vereinsstruktur

Art. 4

Dem Turnverein gehören folgende Riegenkategorien an:

- Jugend
- Erwachsene (Aktivmitglieder)

**Riegen**

Die genaue Bezeichnung der Riegen sowie deren Zweck ist aus dem Organigramm ersichtlich, welches durch die Hauptversammlung genehmigt werden muss.

**Riegen-  
gründungen / -  
schliessungen**

Auf Antrag des Vorstandes und durch Beschluss der Hauptversammlung können Riegen aufgehoben oder neue Riegen gebildet werden.

Art. 5

Die Riegen organisieren sich im Rahmen der vom Verein und der Technischen Kommissionen ausgearbeiteten Ziele selbständig.

**Riegen-  
organisation**

Art. 6

Um weitergehenden sportlichen Interessen Rechnung zu tragen, kann der Verein Kurse organisieren. Einzelheiten sind in einem separaten Reglement festgelegt.

**Kurse**

## IV. Mitgliedschaft und Ernennungen

### Art. 7

Der Turnverein Stettlen umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Jugendmitglieder bis zum Abschluss der obligatorischen Schulzeit
- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

**Mitglieder-  
kategorien**

### Art. 8

Jugendmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, mit Ausnahme des Stimm- und Wahlrechts.

**Jugendliche**

### Art. 9

Aktivmitglied kann werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat. Die Aufnahme erfolgt durch die Abgabe der schriftlichen Beitrittserklärung resp. durch Übertritt aus einer Jugendriege. Die Aktivmitgliedschaft verpflichtet grundsätzlich zur aktiven Teilnahme am Turnen sowie an den vom Turnverein durchgeführten Anlässen und Veranstaltungen.

**Aktivmitglieder**

### Art. 10

Zum Ehrenmitglied des Turnvereins kann ernannt werden, wer sich um den Verein oder um das Turnwesen besonders verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte eines Aktivmitgliedes. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

**Ehrenmitglieder**

### Art. 11

Vorschläge für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sind dem Vorstand spätestens einen Monat vor der Hauptversammlung einzureichen. Die Ernennung wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung vorgenommen.

**Vorschlagsweg  
Ernennungen**

### Art. 12

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens einsetzt und den Verein in irgendeiner Form unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages.

**Passivmitglieder**

### Art. 13

Teilnehmer von Kursen, die vom Turnverein organisiert werden, gelten nicht als Mitglieder.

**Turnende  
Nichtmitglieder**

### Art. 14

Für Turnerinnen und Turner gilt als Eintrittsdatum die schriftliche Beitrittserklärung. Nach dem 30. Juni Eintretende sind von der Beitragspflicht für das laufende Jahr befreit.

**Eintritt  
Beitragspflicht**

### Art. 15

Der Austritt aus dem Verein ist jeweils auf das Ende des laufenden Vereinsjahres möglich, sofern die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

**Austritt**

### Art. 16

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit mit dem Ablauf eines Vereinsjahres erfolgen. Der Wechsel von einer Riege in eine andere ist, unter vorheriger Ankündigung an die betreffenden Leiter, jederzeit möglich.

**Übertritt  
Riegenwechsel**

### Art. 17

Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein über längere Zeit trotz Mahnung nicht nachkommen, können auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

**Ausschluss aus  
finanziellen Gründen**

#### Art. 18

Mitglieder, welche die Statuten des Turnvereins Stettlen oder der Verbände vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzen oder sich der Mitgliedschaft des Turnvereins als unwürdig erweisen, können durch Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden. Ein solcher Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich zu eröffnen.

**Ausschluss infolge ungebührlichem Verhalten**

#### Art. 19

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

**Anspruchsverlust**

## V. Organisation

#### Art. 20

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

**Vereinsjahr**

#### Art. 21

Die Organe des Vereins sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Technische Kommission Erwachsene
- Technische Kommission Jugend
- Riegenversammlungen
- Spezialkommissionen
- Rechnungsrevisoren

**Organe**

#### Art. 22

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Turnvereins. Sie findet jeweils im 1. Quartal des neuen Vereinsjahres statt. Die folgenden Geschäfte werden behandelt:

**Hauptversammlung  
Termin  
Geschäfte**

- Protokoll der letzten Hauptversammlung
- Jahresberichte des Präsidenten, der TK-Chefs sowie der Riegenleiter
- Jahresrechnung und Revisorenbericht
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Budgets
- Mutationen
- Jahresprogramm und längerfristige Planung des Vereins
- Wahl des Vorstandes, der Riegenleiter, der Rechnungsrevisoren, und des Fähnrichs
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ehrungen
- Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- Verschiedenes

#### Art. 23

Anträge an die Hauptversammlung sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen. Über die Behandlung von verspätet eingereichten Anträgen entscheidet der Vorstand.

**Anträge  
Eingabefrist**

#### Art. 24

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt mindestens einen Monat vorher schriftlich und persönlich unter Bekanntgabe der Traktanden. Sie wird spätestens eine Woche vorher in der Lokalpresse veröffentlicht. Die auf diese Weise einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.

**Einberufung  
Beschlussfähigkeit**

#### Art. 25

Über Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder geheime Wahl beschlossen wird. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der Stimmenden; bei Streichungs-, Ausschluss- und Wiedererwägungsanträgen sowie bei Beschlüssen über

**Wahlen /  
Abstimmungen**

Statutenänderungen entscheidet die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

#### Art. 26

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden. Der Vorstand hat dem Begehren innerhalb von 30 Tagen nachzukommen und die ausserordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Artikel 24 und 25 gelten sinngemäss.

#### **Ausserordentliche Hauptversammlung**

#### Art. 27

Der Vorstand besteht aus folgenden Funktionen:

- Präsident
- Vizepräsident
- TK-Chef Erwachsene
- TK-Chef Jugend
- J+S-Coach
- Sekretariat
- Kasse
- Mutationen
- PR / Sponsoring
- Material
- Beisitzer

Einzelne Funktionen können zusammengelegt werden.

#### **Vorstand**

#### Art. 28

Der Vorstand

- vertritt den Turnverein nach aussen bei Verbänden, Behörden, Institutionen, Medien usw.
- erarbeitet allgemeine Richtlinien und Zielsetzungen des Vereins
- vollzieht die Beschlüsse der Hauptversammlung
- stellt die technische und administrative Leitung des Turnvereins sicher.

#### **Aufgaben Vorstand**

Der Präsident beziehungsweise der Vizepräsident zeichnen rechtsverbindlich in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied, bei finanziellen Angelegenheiten mit dem Kassier.

#### **Zeichnungs-berechtigungen**

#### Art. 29

Die Tätigkeiten des Vorstandes sind im wesentlichen:

- Vorschläge für die Zielsetzung des Vereins
- Einberufung der Hauptversammlung / Festlegung der Traktanden
- Rechnungswesen inkl. Beitragsinkasso
- Budgetvorschlag zuhanden der Hauptversammlung
- Sekretariat / Protokollführung
- Mitgliederverwaltung
- Vorschläge für Ehrungen
- PR / Sponsoring
- Organisation von Vereinsveranstaltungen
- Betreuung des Vereinsarchivs

#### **Tätigkeiten Vorstand**

#### Art. 30

Die Technischen Kommissionen Erwachsene und Jugend bestehen je aus dem TK-Chef und den jeweiligen Riegenleitenden. Sie führen eigene TK-Sitzungen durch.

#### **Technische Kommissionen**

#### Art. 31

Die Technischen Kommissionen haben im wesentlichen die Aufgabe, die von der Hauptversammlung beschlossenen Ziele und Richtlinien in ein entsprechendes Turn- und Trainingsprogramm umzusetzen.

#### **Aufgaben Technische Kommissionen**

<p>Art. 32 Die Riegenversammlungen beschliessen die riegeninternen Aktivitäten und Veranstaltungen. Diese müssen mit dem Vereinszweck und den Vereinszielen übereinstimmen und mit dem Jahresprogramm des Gesamtvereins koordiniert sein. Die Riegenversammlungen haben keine Finanzkompetenzen. Sie werden vom Riegenleiter in der Regel einmal jährlich einberufen und geleitet.</p>	<p><b>Riegen- versammlungen</b></p>
<p>Art. 33 Der Vorstand und die Technischen Kommissionen treten zusammen, wenn es der jeweilige Leiter oder die Mehrheit der einzelnen Kommissionsmitglieder als notwendig erachten. Sie sind bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig.</p>	<p><b>Einberufung Beschlussfähigkeit</b></p>
<p>Art. 34 Der Vorstand, die Technischen Kommissionen sowie der Fähnrich werden durch die Hauptversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Tritt ein Mitglied vorzeitig aus, wird sein Nachfolger an der nächsten Hauptversammlung für ein Jahr gewählt. Die interimistische Besetzung einer Funktion ist durch Vorstandsbeschluss möglich.</p>	<p><b>Wählbarkeit Amtsdauer</b></p>
<p>Art. 35 Für besondere Aufgaben oder die Organisation von Veranstaltungen kann der Vorstand Spezialkommissionen einsetzen. Der Vorstand muss mit mindestens einem Mitglied ebenfalls vertreten sein. Der Vorstand wählt die Leiter der entsprechenden Kommissionen und erstellt einen Aufgabenbeschrieb. Der Vorstand unterstützt den Leiter bei der Suche nach weiteren Mitgliedern gemäss Aufgabenbeschrieb. Die Hauptversammlung ist zu orientieren.</p>	<p><b>Spezialkommissionen</b></p>
<p>Art. 36 Die 3 Rechnungsrevisoren werden durch die Hauptversammlung mit gestaffelter Amtsdauer für drei Jahre gewählt. Sie sind wieder wählbar und bestimmen ihren Vorsitzenden selber. Die Rechnungsrevisoren prüfen Jahresrechnung und Bilanz, allfällige Fonds und Abrechnungen von Festanlässen und erstatten der Hauptversammlung schriftlichen Bericht.</p>	<p><b>Rechnungsrevisoren Aufgaben</b></p>
<p><b>VI. Administration</b></p>	
<p>Art. 37 Über alle Vereins- und Riegenversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen.</p>	<p><b>Protokoll</b></p>
<p>Art. 38 Die Detailaufgaben des Vorstandes und der Kommissionsmitglieder sind in Reglementen und Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.</p>	<p><b>Reglemente / Pflichten</b></p>
<p>Art. 39 Der Turnverein Stettlen unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Die näheren Bestimmungen sind durch Richtlinien und Pflichtenhefte festzulegen.</p>	<p><b>Archiv</b></p>
<p>Art. 40 Für den Erlass der Reglemente ist die Hauptversammlung zuständig. Über die Pflichtenhefte und Anhänge befindet der Vorstand.</p>	<p><b>Zuständigkeit</b></p>

## VII. Finanzen

Art. 41

Der Turnverein Stettlen führt alle Riegen über eine Kasse. Es gibt keine Riegenkassen und -vermögen.

**Grundsätzliches**

Art. 42

Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins werden durch die Hauptversammlung im Rahmen des Budgets und der Rechnung bestimmt.

**Einnahmen  
Ausgaben**

Art. 43

Das Vereinsvermögen darf nur in soliden und festverzinslichen Anlagen investiert werden. Über die Anlagestrategie entscheidet der Vorstand.

**Vermögensanlagen**

Art. 44

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen, soweit es nicht in zweckgebundene Spezialfonds angelegt ist. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**Haftbarkeit**

Art. 45

Alle Einzelheiten sind in einem separaten Finanzreglement beschrieben.

**Finanzreglement**

## VIII. Revisions- und Vollzugsbestimmungen

Art. 46

Einzelne Artikel dieser Statuten können durch die Hauptversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit geändert werden.

**Teilrevision**

Art. 47

Eine Totalrevision der Statuten kann eingeleitet werden, wenn der Vorstand oder zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Die Totalrevision muss von der Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

**Totalrevision**

Art. 48

Die Auflösung des Turnvereins Stettlen kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

**Auflösung**

Bei einer Auflösung des Vereins wird das gesamte Vermögen inklusive der Fonds der Gemeinde Stettlen zur Verwaltung übergeben, bis sich wieder ein neuer Turnverein mit gleichem Sitz und Zweck gründet, der ebenfalls dem Turnverband Bern Mittelland (TBM) und damit dem Schweizerischen Turnverband (STV) angehört.

Art. 49

Mitglieder, welche gemäss den vorangegangenen Statuten (1995 und früher) die Freimitgliedschaft erworben haben, behalten ihren Status. Für sie gilt folgende Beitragsregelung: Turnende Freimitglieder bezahlen nur die Verbandsabgaben, nicht turnende Freimitglieder sind gänzlich befreit.

**Übergangs-  
bestimmungen  
Freimitglieder**

Art. 50

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Hauptversammlung vom 10. Februar 2006 sowie durch die Annahme durch den Turnverband Bern Mittelland in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 23. Juni 1995.

**Inkraftsetzung**



Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Hauptversammlung vom 10. Februar 2006 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Für den Turnverein Stettlen

sig. Ulrich Jordi  
Präsident

sig. Markus Arnold  
TK-Chef Erwachsene

Turnverband Bern Mittelland

sig. Urs Rohrer  
Präsident

sig. Bruno Ritz  
Vizepräsident

# Finanzreglement

## I. Grundsätzliches

### Art. 1

Grundlage für dieses Reglement ist Artikel 45 der Statuten des Turnvereins Stettlen. Es bildet einen integrierenden Bestandteil der Statuten. Über Annahme und Abänderung entscheidet die Hauptversammlung. Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement werden im Anhang geregelt. Dieser muss der Hauptversammlung nicht unterbreitet werden.

### Grundlage

## II. Einnahmen/Ausgaben

### Art. 2

Die Einnahmen des Vereins bestehen im wesentlichen aus

### Einnahmen

- Mitgliederbeiträgen
- Einnahmen von Kursen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinnen aus Veranstaltungen
- Subventionen
- Sponsorenbeiträgen
- freiwilligen Beiträgen und Spenden.

### Art. 3

Die Ausgaben des Vereins bestehen im wesentlichen aus

### Ausgaben

- Verbandsbeiträgen
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträgen an Riegen und Einzelturner für die Teilnahme an den gemäss Jahresprogramm beschlossenen Meisterschaften und Wettkämpfen
- Beiträgen für die Geräte- und Materialbeschaffung
- Leiter- und Spesenentschädigungen
- Verwaltungskosten
- weiteren durch die Hauptversammlung oder den Vorstand beschlossenen Ausgaben
- einer ausserordentlichen Ausgabenkompetenz ausserhalb des Budgets, die jeweils alljährlich von der Hauptversammlung zu beschliessen ist.

### Art. 4

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich - MUKI und KITU quartalsweise - eingezogen. Sie sind mit Ausnahme der Jugendriegen für alle Riegen einheitlich.

### Mitgliederbeiträge

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ausgenommen:

- Ehrenmitglieder
- nach dem 30. Juni aufgenommene Mitglieder

### Art. 5

In begründeten Fällen kann der Vorstand Mitgliedern vorübergehend den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

### Beitragserlass

### Art. 6

Über Kurse wird eine separate Rechnung geführt. Der Ertrag wird in der Jahresrechnung ausgewiesen. Mit Ausnahme von J+S-Kursen müssen Kurse grundsätzlich kostendeckend sein. Der Vorstand beschliesst im Rahmen des Budgets über eine allfällige Defizitgarantie.

### Kurse

Mitglieder des Turnvereins Stettlen können an Kursen zu einem reduzierten Kursgeld teilnehmen. Die Höhe der Reduktion wird durch den Vorstand festgelegt.

Art. 7 Für Veranstaltungen wird eine separate Rechnung geführt. Der Ertrag wird in der Jahresrechnung ausgewiesen.	<b>Veranstaltungen</b>
Art. 8 Turnbetriebskosten sind Aufwendungen, die in direktem Zusammenhang mit dem Riegenbetrieb entstehen.	<b>Turnbetriebskosten</b>
Art. 9 Bei der Festsetzung von Kostenbeiträgen an Riegen und Einzelturner sowie bei den Leiterentschädigungen gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung der Geschlechter.	<b>Gleichbehandlung</b>

### III. Budget

Art. 10 Die Budgetverantwortlichkeit wird wie folgt geregelt: – Die Riegenleiter für die Ausgaben der eigenen Riegen. – Die Mitglieder des Vorstandes für die unter ihrer Verantwortung geführten Konti. – Die TK-Chefs für Ausgaben, die nicht in den Riegen getätigt werden können (Material, Geräte etc.). Der Vorstand prüft und befindet über das Gesamtbudget, welches der Hauptversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird.	<b>Budget- verantwortlichkeit</b>
Art. 11 Der Budgetverantwortliche sorgt dafür, – dass die Anträge zum Budget fristgemäss eingereicht werden – dass nur dem Turnen dienende Ausgaben geplant und getätigt werden, und – dass dabei wirtschaftlich gehandelt wird.	<b>Pflichten Budgetverantwortliche</b>

### IV. Zahlungsverkehr

Art. 12 Für jede Zahlung ist grundsätzlich das Originalbeleg (Rechnung, Quittung usw.) notwendig, welches folgende Angaben enthalten muss: – Datum – Rechnungssteller/Zahlungsempfänger – Grund der Zahlung – Betrag – Kostenverursacher (z.B. Riege) – Zu belastendes Konto des Hauptbuches (entsprechend dem Budget) – Visum des Budgetverantwortlichen	<b>Zahlungsbeleg</b>
Art. 13 Mit seinem Visum bestätigt der Budgetverantwortliche die materielle und rechnerische Richtigkeit des Beleges sowie die Übereinstimmung der Ausgabe mit dem Budget.	<b>Visumpflicht</b>
Art. 14 Der Budgetverantwortliche leitet die Originalrechnung/-quittung an den Kassier weiter.	<b>Laufweg Belege</b>
Art. 15 Der Kassier – prüft die Richtigkeit der Rechnung und die Übereinstimmung mit dem Budget – zahlt und verbucht die Ausgaben – zeichnet mit Einzelunterschrift verantwortlich für die in seinen Kompetenzbereich fallenden Geschäfte.	<b>Belegprüfung / Zahlung</b>

## V. Revisions- und Vollzugsbestimmungen

Art. 16

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die ordentliche Hauptversammlung vom 10. Februar 2006 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 23. Juni 1995. Änderungen sowie die Auflösung des Reglementes erfolgen durch Beschluss der Hauptversammlung.

Das vorliegende Finanzreglement wurde an der ordentlichen Hauptversammlung vom 10. Februar 2006 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Für den Turnverein Stettlen

sig. Ulrich Jordi  
Präsident

sig. Markus Arnold  
TK-Chef Erwachsene

# Kursreglement

## I. Zweck

### Art 1

Um weiter gehenden sportlichen Interessen Rechnung zu tragen, kann der Turnverein Stettlen Kurse durchführen. J+S-Kurse fallen nicht unter die Bestimmungen des vorliegenden Reglementes.

### Art. 2

Diese Kurse sollen dazu beitragen, dass der Turnverein Stettlen seinen Aufgaben vollumfänglich nachkommen kann. Kurse dürfen den ordentlichen Turnbetrieb nicht beeinträchtigen. Durch Kurse sollen Mitglieder für den ordentlichen Turnbetrieb gewonnen werden.

## II. Organisation

### Art. 3

Die Ausschreibung und Durchführung von Kursen erfolgt im Namen des Turnvereins Stettlen. Von der Kursleitung muss ein genaues Programm vorliegen.

### Art. 4

Über die Durchführung von Kursen entscheidet der Vorstand. Mit der Kursleitung wird eine schriftliche Vereinbarung getroffen.

### Art. 5

Die Kurse sind öffentlich. Kursleiter müssen nicht dem Turnverein Stettlen angehören.

### Art. 6

Als Kurse können angeboten werden:

- neue Sportarten
- Trendsportarten
- weitere Sportarten, die nicht im Turnplan des STV enthalten sind.

### Art. 7

Die Kurse werden durch die TK-Chefs überwacht.

## III. Finanzen

### Art. 8

Aus der Durchführung der Kurse darf dem Turnverein Stettlen kein finanzieller Nachteil entstehen. Der Vorstand kann bis zu einem zum voraus zu bestimmenden Betrag eine Defizitgarantie übernehmen. Allfällige Überschüsse fließen in die Rechnung des Turnvereins Stettlen.

### Art. 9

Jeder Kurs führt eine eigene Rechnung, die nach Abschluss dem Vorstand vorzulegen ist.

### Art. 10

Kurse können zu einem festen Preis an die Kursleitung abgegeben werden.

### Art. 11

Mitglieder des Turnvereins Stettlen können an Kursen zu einem reduzierten Kursgeld teilnehmen. Die Höhe der Reduktion wird durch den Vorstand festgelegt.

## **IV. Revisions- und Vollzugsbestimmungen**

Art. 12

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die ordentliche Hauptversammlung vom 10. Februar 2006 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 23. Juni 1995. Änderungen sowie die Auflösung des Reglementes erfolgen durch Beschluss der Hauptversammlung.

Das vorliegende Kursreglement wurde an der ordentlichen Hauptversammlung vom 10. Februar 2006 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Für den Turnverein Stettlen

sig. Ulrich Jordi  
Präsident

sig. Markus Arnold  
TK-Chef Erwachsene